



Editorial:.....	2
Evaluation der DS-GVO aus Verbrauchersicht	3
Geldbuße für Defizite beim Patientendatenschutz	3
Tätigkeitsbericht des betrieblichen DSB (Anzeige).....	3
DSK bietet Zusammenfassung zur Evaluierung der DS-GVO	4
Online-Dienste schlampfen bei Umsetzung der DS-GVO	4
Englischsprachiges Muster für Joint Controllership	5
Informationspflichten für Fotos in der Praxis + Muster.....	5
Einführung in die IT-Sicherheit (Anzeige).....	5
KI und Digitalisierung – Nicht ohne Datenschutz.....	6
Zweites DSAnpUG in Kraft	7
DataAgenda Expertenvideos (Anzeige)	7
Ranga Yogeshwar erhält GDD-Datenschutzpreis	8



Editorial:

In **Erwägungsgrund 2**, Satz 1 der DS-GVO wird proklamiert, dass die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben sollen.

Erwägungsgrund 38 konkretisiert dies insoweit für Kinder und stellt fest, dass Kinder im Hinblick auf die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten besonders schutzbedürftig sind, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.

Es erscheint daher nachvollziehbar, dass das **vzbv-Gutachten zur Evaluation der DS-GVO** u.a. eine Übernahme der Formulierung des Erwägungsgrunds 38 in den Normtext empfiehlt, wonach die Daten von Kindern nicht für Werbezwecke und Profiling verwendet werden sollen. In die gleiche Stoßrichtung gingen bereits Forderungen im **WP 251** der damaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe. Dass diese Besorgnis um das Kindeswohl keine rein **europäische Erscheinung** ist, zeigen Verfahren gegen Social Media Dienste wie **TikTok** oder aber auch **YouTube**.

Aber auch Erwachsene sind immer wieder neuen **Online-** und **Offline-Überwachungsmaßnahmen** ausgesetzt, ob nun in **Deutschland** (Ras-terfahndung wegen Diesel-Verbot), **Australien** (Kameras gegen Handy-Nutzung am Steuer) oder **China** (Mobilfunkverträge nur noch gegen Gesichtsscan).

Und natürlich ist auch der **Datenschutz-Grinch**, wie die letzten Jahre auch, kurz vor Weihnachten wieder unterwegs. Ob aber der auf Twitter kontrovers diskutierte **Hinweis des LfD Rheinland-Pfalz**, dass personenbezogene B2C-Weihnachtspost zwar auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden können, es dann aber wegen des Werbecharakters eines Hinweises auf die Möglichkeit des Werbewiderspruchs bedürfe, ebenfalls ein Streich des Datenschutz-Grinches war, mag jeder selbst entscheiden, findet

Ihr Levent Ferik

Evaluation der DS-GVO aus Verbrauchersicht

Gemäß Art. 97 DS-GVO ist die EU-Kommission angehalten, bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluationsbericht vorzulegen, in dem sie die Anwendung und Wirkung der Verordnung überprüfen und bewerten soll. Außerdem soll die Kommission erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung der Verordnung machen.

Nach Angaben der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. hat der Marktwächter Digitale Welt des vzbv und der Verbraucherzentralen im Jahr 2018 zwei Untersuchungen durchgeführt, in der er die Konformität mit der DS-GVO von acht sozialen Netzwerken prüfte. Im Fokus der Untersuchungen standen insbesondere die Fragen, wie die Anbieter ihren Informationspflichten nachkamen und die Datenportabilität umsetzten.

Um seinen Beitrag zum Evaluationsprozess zu leisten, hat der vzbv außerdem ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das eine Evaluation der DS-GVO aus Verbrauchersicht vornehmen sollte. Das **Gutachten** wurde Anfang Dezember 2019 veröffentlicht.

Die vzbv fasst darin die aus Verbrauchersicht wichtigsten Vorschläge zur Evaluation der DS-GVO als **Kernforderungen** zusammen. Die Vorschläge beruhen nach Information der vzbv nicht nur auf dem vorgelegten Gutachten, sondern teilweise auch auf dem **Endbericht** der Datenethikkommission der Bun-

desregierung, welcher im Oktober 2019 vorgelegt wurde und ebenfalls Vorschläge zur Überarbeitung der DS-GVO enthält.

Quelle: *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V*

Anzeige

Tätigkeitsbericht des betrieblichen DSB

Die Aufgaben und der Tätigkeitsbericht des betrieblichen DSB praxisnah im Unternehmen

Inhalte:

- Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Basis der Aufgabenerfüllung
- Praxisnahe Umsetzung und Dokumentation der Aufgaben
- Tätigkeitsbericht als Nachweis der Aufgabenerfüllung
- Umsetzungsstand der DS-GVO als Bestandteil des Tätigkeitsberichtes
- Mehrwert eines Tätigkeitsberichtes aus Sicht des Unternehmens



Termine: 15.01.20 | Frankfurt a.M.
26.10.20 | Köln

Referent: Michael Stahmer



Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Geldbuße für Defizite beim Patientendatenschutz

Der neueste Eintrag des **Enforcementtrackers** für eine in Deutschland verhängte Geldbuße verweist auf die **Pressemitteilung des Landesbeauftragten** für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI). Der Enforcementtracker stellt eine aktuelle Übersicht aller bisher in EU und EWR bekannt gewordenen Bußgelder unter Geltung der DSGVO zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat gegenüber einem Krankenhaus in Rheinland-Pfalz eine Geldbuße in Höhe von 105.000 Euro verhängt.

Die bestandskräftige Geldbuße beruht nach Angaben der Aufsichtsbehörde auf mehreren Verstößen gegen die DS-GVO im Zusammenhang mit einer Patientenverwechslung bei der Aufnahme des Patienten. Diese hatte eine falsche Rechnungsstellung zur Folge und offenbarte strukturelle technische und organisatorische Defizite des Krankenhauses beim Patientenmanagement.

Quelle: *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz*

DSK bietet Zusammenfassung zur Evaluierung der DS-GVO

Das Ziel der DS-GVO war die Vollharmonisierung der Regelungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Diese Zielvorgabe konnte jedoch mit der DS-GVO nicht vollumfänglich erreicht werden. Zwar stellt die Grundverordnung unmittelbar anwendbares Datenschutzrecht dar, gleichwohl sind die Mitgliedstaaten an vielen Stellen weiterhin in der Pflicht, nationale Regelungen vorzusehen. Dies gilt im Besonderen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz, DSK) hat den folgenden Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der DS-GVO erarbeitet und auf der 98. DSK am 06. November 2019 verabschiedet. Die DSK möchte damit die Erfahrungen der in ihr vertretenen deutschen Aufsichtsbehörden aus der praktischen Anwendung seit Geltungsbeginn der DS-GVO in den Evaluierungsprozess nach Art. 97 DS-GVO einbringen und daran anknüpfend in einigen Punkten auch

Vorschläge für Verbesserungen unterbreiten, um einen optimalen Vollzug der DS-GVO zu gewährleisten.

Im Ergebnis sind im Hinblick auf die Anwendung der DS-GVO bisher folgende Schwerpunktthemen herausgearbeitet worden:

1. Alltagserleichterung & Praxistauglichkeit
2. Datenpannenmeldungen
3. Zweckbindung
4. data protection by design
5. Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Sanktionspraxis
6. Zuständigkeitsbestimmungen, Zusammenarbeit und Kohärenz
7. Direktwerbung
8. Profiling
9. Akkreditierung

Der Erfahrungsbericht zur Anwendung der DS-GVO kann hier abgerufen werden: [Erfahrungsbericht zur Anwendung der DS-GVO](#).

Quelle: *LfDI Baden-Württemberg*

Online-Dienste schlampen bei Umsetzung der DS-GVO

Wissenschaftler der Universität Göttingen haben für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Online-Dienste untersucht. Gegenstand der Studie war die Untersuchung der Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO in sechs datenschutzrechtlichen Themenbereichen bei 35 Onlinediensten aus sieben verschiedenen Branchen sowie die Identifizierung von Best Practice Beispielen für diese Themenbereiche. Zu den untersuchten Portalen zählen etwa Amazon, Google, WhatsApp, Zalando und Otto. Ein Schwerpunkt lag auf den Verbraucherrechten der DS-GVO, insbesondere der Einwilligung der Nutzer, Transparenz und Information.

Als Ergebnis der Untersuchung ergibt sich zunächst allgemein, dass es noch keinem der untersuchten Dienste gelungen ist, die Anforderungen über alle Themenbereich hinweg voll gesetzeskonform umzusetzen. Am weitesten fortgeschritten ist die Umsetzung beim Thema Informationspflichten und Transparenz.

Die gravierendsten Mängel zeigten sich aber beim Umgang mit sensiblen Daten (1,36 von 5). Während diese Problematik ca. zwei Drittel der untersuchten Dienste betrifft, ergab sich bei der Erfüllung der Anforderungen ein Durchschnittswert von 1,36 von 5. Nur in den wenigsten Fällen wird das Thema überhaupt angesprochen.

Quelle: *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*

Englischsprachiges Muster für Joint Controllership

Die DS-GVO geht in Art. 26 DS-GVO davon aus, dass mehrere Akteure gemeinsam für Verarbeitungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verantwortlich sein können (Joint Controllership).

Gemäß Art. 26 Abs. 1 DS-GVO sind mehrere Stellen „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“, wenn sie gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Der „Verantwortliche“ wird in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO definiert. In diesem Sinne bedingt eine gemeinsame Verantwortlichkeit, dass zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam personenbezogene Daten verarbeiten.

Bislang gab es in nur wenige Veröffentlichungen von Seiten der Aufsichtsbehörden, die sich mit dem Thema der „gemeinsamen Verantwortlichen“ beschäftigen, obwohl die Rechtsfigur der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ und die damit verbundene Frage, wie eine solche vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Verantwortlichen eigentlich auszugestaltet ist, seit Bekanntwerden des Art. 26 DS-GVO bei vielen Verantwortlichen große Fragezeichen auslöste.

Lediglich das **Kurzpapier Nr. 16** „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art. 26 DS-GVO“ der Datenschutzkonferenz unternahm den Versuch, den Begriff und die mit dem Thema zusammenhängenden Abgrenzungsfragen aufzuarbeiten. Die noch weiterhin bestehenden Unsicherheiten rund um diese Rechtsfigur versuchte der LfDI BW bereits vor einiger Zeit auszuräumen und stellte ein **Vertragsmuster** zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DS-GVO zur Verfügung. Dieses Muster

wurde auf Grundlage gemeinsamer Überlegungen mit einer Reihe von Unternehmen und öffentlichen Stellen entwickelt.

Der LfDI Baden-Württemberg bringt Licht in dieses Vertragsmuster zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nun auch in englischer Sprache und bietet so auch Hilfe bei der Abfassung internationaler Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit.

Quelle: *LfDI Baden-Württemberg*

Anzeige

Neuer E-Learning-Kurs

Einführung in die IT-Sicherheit

Geschulte Mitarbeiter machen den Unterschied

Sensibilisieren Sie die gesamte Belegschaft und minimieren Sie so Ihr Risiko eines Datenschutzvorfalles.



Ihre Vorteile:

- Moderation in TV-Studioqualität
- Moderne Didaktik
- Dauer: 45 Minuten
- Praxisnah und interaktiv
- Auch in englischer Sprache verfügbar

Einblicke in den E-Learning-Kurs und weitere Informationen finden Sie **hier**.



DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-40 · Fax: 02234/98949-44
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com

Informationspflichten für Fotos in der Praxis + Muster

Neben der Frage nach der Rechtmäßigkeit für das Fotografieren bleibt noch viel mehr die Frage nach dem richtigen Umgang mit der Transparenz. Schließlich stellt sowohl das Anfertigen eines Fotos als auch die vorgenommene Speicherung, Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung eine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO dar. Es

gibt sowohl eine DataAgenda-Arbeitspapier mit Praxisbeispielen und ein DataAgenda-Arbeitspapier mit einem Muster, wie die Informationspflicht nach Art. 13/14 DS-GVO für die verantwortliche Stelle praktisch umsetzbar ist.

KI und Digitalisierung – Nicht ohne Datenschutz

Vor rund 400 Teilnehmenden startete am 20.11.2019 im Kölner Mater-nushaus die 43. DAFTA unter dem Titel „DS-GVO: Aktuelle Herausfor-derungen bis zur Künstlichen Intelligenz (KI)“. Die DAFTA ist eine der größten Fachtagungen zum Thema Datenschutz in Europa.

Die DS-GVO in der Rechtsprechung des EuGH

Nach der Eröffnung der DAFTA durch **Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Vorstandsvorsitzender der GDD e.V. und Leiter der Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln**, sprach als erster Referent **Prof. Dr. Thomas von Danwitz, Richter am Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)**. Der Präsident der 5. Kammer wies in seinem Vortrag „Die DS-GVO in der Rechtsprechung des EuGH“ darauf hin, dass viele Rechtsfragen der Datenschutzpraxis bei den nationalen Aufsichtsbehörden und nicht beim EuGH anhängig sind. Trotzdem steht der Gerichtshof in Luxemburg etwa bei der Übermittlung von Daten in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR vor bedeutsamen Entscheidungen. Nicht ohne Grund sind die Vereinigten Staaten (USA) diesen Verfahren vor dem EuGH zur Überprüfung der Standardvertragsklauseln („SSC“) und des „privacy shield“ beigetreten. Seiner Meinung nach führt die Globalisierung der Datenverarbeitung auch nicht zwangsläufig zu einer mangelnden Rechtsdurchsetzung.

Ethische Anforderungen an die Künstliche Intelligenz

Die **Vorsitzende des Europäischen Ethikrates Prof. Dr. Christiane Woopen** erläuterte die ethischen Anforderungen an die KI. Als Sprecherin der Datenethikkommission berichtete sie aus der Arbeit dieses Gremiums und stellte die Ergebnisse dieses Gremiums in den Kontext des Datenschutzes: „Algorithmen können keine Entscheidungen treffen, sondern Schlussfolgerungen ziehen und vieles mehr, aber die Letztentscheidung verbleibt beim Menschen.“ Nichts destotrotz gilt es für sie die – salopp formulierte – Frage zu beantworten: „Wie kriegt man die Ethik in den Algorithmus?“

Prüf- und Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden

Dr. Stefan Brink, Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg, erklärte in seinem Vortrag „Prüf- und Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden“, dass er „stolz“ darauf sei, so fix gewesen zu sein und das erste in Deutschland bekannt gewordene Bußgeld verhängen zu haben. Seiner Auffassung nach seien alle von ihm verhängenen Bußgelder in der Höhe „zivil“ und „sehr verhältnismäßig und noch nicht mal abschreckend“. Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten praktizieren dagegen mitunter durchaus andere „Geschäftsmodelle“, wenn nämlich Bußgelder der Refinanzierung der eigenen Arbeit dienen.

Datenschutz keine Bremse für die Digitalisierung

In seinem Impulsvortrag unterstrich der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Prof. Ulrich Kelber** mit Blick auf die derzeitige Diskussion zur Datennutzung im Gesundheitswesen, dass „Datenschutz natürlich nicht etwas nur für Gesunde ist“. Unter Anwendung von Pseudonymisierung oder Anonymisierung erachtet er eine allgemein zugängliche Nutzung von Gesundheitsdaten für umsetzbar und geboten. Im Zuge der Digitalisierung hält er den Datenschutz nicht für eine Bremse, sondern sogar für einen möglichen Türöffner: „Datenschutz schafft Vertrauen in die Digitalisierung und kann die Digitalisierung damit sogar ermöglichen – nicht nur national und europäisch.“ Passend zum Titel der DAFTA wies der Bundesbeauftragte abschließend auf die spezifischen Voraussetzungen für die KI im Datenschutz hin. Eine Vielzahl von Fragen sind dabei noch zu klären: Wie ist Korrigierbarkeit von vorhandenen Daten gewährleistet? Wie transparent sind die algorithmischen Systeme?

Keine schnelle Einigung bezüglich der e-Privacy-Verordnung

Peter Büttgen, Abteilungsleiter beim BfDI, verspricht sich trotz der Bemühungen unter der aktuellen finnischen EU-Ratspräsidentschaft keine allzu schnelle **Einigung bezüglich der e-Privacy-Verordnung** im Rat. Er vermag – anders als teilweise berichtet wird – nicht zu erkennen, dass ein Abschluss der Beratungen im Rat kurz bevorsteht und der Trilog daran anknüpfen kann. Vielmehr erwartet er die finale Fassung des Rates in der 2. Jahreshälfte 2020 unter der dann deutschen Ratspräsidentschaft. Erst danach könnte der Trilog eingeleitet werden.

Diskussionsrunde

In der abschließenden Diskussionsrunde nahm neben den Vortagsreferenten auch **Andreas Jaspers, Geschäftsführer der GDD**, teil. Seiner Auffassung nach verdeutlicht sich gerade beim Einsatz von KI die Unschärfe des Art. 22 DS-GVO, wonach die betroffene Person das Recht hat, nicht einer ausschließlich automatisierten Einzelfallent-scheidung unterworfen zu sein, wenn diese eine rechtliche Wirkung entfaltet. Zum Thema Gemeinsame Verantwortlichkeit bezog Dr. Brink innerhalb der Diskussion klar Stellung: „Art. 26 DS-GVO ist keine Rechtfertigungsgrundlage für Datenverarbeitung, sondern dient vielmehr dem Schutz des Betroffenen in komplexen Verarbeitungssituati-onen.“ Gerade beim Betrieb eine Facebook-Fanpage wird das Thema praktisch relevant und hier drohen auch Prüfungen: „Wir gehen tat-sächlich an Fanpage-Betreiber dran. Das sind verantwortliche Stellen und die müssen auch Verantwortung übernehmen.“

Zweites DSAnpUG in Kraft

Im Laufe des Vormittags des 25. November 2019 wurde im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2019 Teil I Nr. 41, das „Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU bzw. 2. DSAnpUG-EU)“ veröffentlicht.

Befürchtungen, der Bundespräsident könne die Unterzeichnung des Gesetzes angesichts der Umstände um die Bundestagsabstimmung in letzter Minute verweigern, und somit Neuverhandlungen über den Schwellenwert den Weg bereiten, sind somit bis auf Weiteres vom Tisch (Hintergründe hierzu, siehe [Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2019](#)).

Neben dem Bundesdatenschutzgesetz 2018 nimmt das sog. Omnibusgesetz Änderungen bzw. Anpassungen an 154 weiteren Gesetzen vor (insgesamt 155). Die Änderungen treten – abgesehen von den in Art. 155 Absatz 2 und 3 genannten Ausnahmen – gemäß Art. 155 Absatz 1 am 26. November 2019 um 00:00 Uhr in Kraft.

Hierzu zählt auch die in den Medien vieldiskutierte und häufig als Bürokratieabbau missinterpretierte Anhebung des Schwellenwerts zur verpflichtenden

Benennung der/des Datenschutzbeauftragten. Jene findet sich, fast ein wenig versteckt, in Artikel 12 Nr. 9 2. DSAnpUG-EU wieder:

„In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.“

Die Ausgabe Nr. 41 des Bundesgesetzblatts Teil I ist hier kostenlos abrufbar:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s1626.pdf

Quelle: *Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.*

Anzeige

Datenschutz-Portal

DataAgenda Expertenvideos

Praxisnahe Videos von
renommierten Datenschutz-Experten



Fotos, E-Mail-Versand, Auftragsverarbeitung – was müssen Sie in Bezug auf die DS-GVO beachten? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Vorsitzender der GDD e.V.) in den DataAgenda Expertenvideos.

»Schalten Sie gleich ein!


DATAKONTEXT

Ranga Yogeshwar erhält GDD-Datenschutzpreis

Der **GDD-Datenschutzpreis** in Form einer bronzenen Plakette des Kölner Bildhauers Heribert Calleen wird seit 2013 durch den Vorstand des Vereins an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Entwicklung und Akzeptanz von Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland und Europa verdient gemacht haben. Bisherige Preisträger sind: **Peter Schaar**, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a.D. (2013), **Jan Philipp Albrecht**, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2014), **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**, Bundesministerin der Justiz a.D. (2015), **Viviane Reding**, Mitglied des Europäischen Parlaments (2016), **Jörg Eickelpasch**, Referatsleiter beim Bundesministerium des Innern (2017), **Thomas Kranig**, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (2018).

Der Wissenschaftsjournalist Prof. Dr. h.c. mult. Ranga Yogeshwar hat am 21.11.2019 anlässlich der 43. Datenschutzfachtagung (DAFTA) in Köln den Datenschutzpreis der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit 2019 erhalten.

Professor Dr. Rolf Schwartmann, Vorsitzender der GDD, zur Begründung: „Ranga Yogeshwar trägt mit Sachverstand und Augenmaß auf besondere Weise zum Verständnis der Gesellschaft für die komplexen Zusammenhänge von Datenschutz und Datensicherheit bei. Er greift damit Fragen auf, die vor allem auch für die Akzeptanz des Datenschutzes in der Praxis von Unternehmen sorgen.“

Weitere Stimmen zur Verleihung des Datenschutzpreises der GDD an Ranga Yogeshwar am 21. November 2019

Ranga Yogeshwar hat den Datenschutzpreis der GDD verdient, weil ...

Achim Berg, Präsident des Bitkom

„...er ein sehr klares Verständnis dafür hat, welche Daten wirklich persönlich sind und welche der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden müssen (Stichwort open data).“

Professor Dr. Günter Krings (MdB), Parlamentarischer Staatssekretär im BMI, zuständig für IT-Sicherheit

„...es ihm gelingt, komplexe Themen wie das Datenschutzrecht verständlich zu erklären und damit sowohl Sensibilität für die Probleme der Digitalisierung zu schaffen wie auch unbegründeten Ängsten vor der Digitalisierung entgegenzuwirken.“

Professor Dr. Karl Lauterbach (MdB)

„... er sich als Journalist stets am Puls der Zeit bewegt und deswegen das Thema Digitalisierung frühzeitig aufgegriffen und dieses den Bürgerinnen und Bürgern verständlich gemacht hat. Dass er dabei den Schutz der Betroffenen nie unberücksichtigt lässt, kann wohl keiner so gut einschätzen wie die GDD.“

Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale Bundesverband

„...er komplexe Zusammenhänge gut und einfach erklären kann.“

Weitere Stimmen zum Preisträger..

**Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter www.datakontext.com/newsletter**